

Disziplin und Ordnung, weil sie sich leichtfertig und nachlässig über ihre Pflichten hinwegsetzen. Zur Erziehung solcher Täter bedarf es in der Regel nicht der Freiheitsstrafe.

Diesem spezifischen Charakter entspricht es, daß Verurteilungen zu Strafarrrest *nicht* in das *Strafregister eingetragen* werden (vgl. §§ 4 ff., bes. § 9 StRG). Der Spezifik des Strafarrrests entspricht auch sein *besonderer Vollzug* nach militärischen Prinzipien und Bedingungen (vgl. § 17 StVG).

Strafarrrest wird in den meisten Strafbestimmungen des 9. Kapitels angedroht. Er ist bei einer Reihe von Militärstraftaten eine wirksame Strafe, weil er sowohl dem Täter als auch seinem militärischen Kollektiv die Notwendigkeit der ständigen Einhaltung von Disziplin und Ordnung verdeutlicht, ohne die eine sozialistische Armee ihre Aufgaben nicht erfüllen kann. Soweit der Strafarrrest bei anderen von Militärpersonen begangenen Straftaten angewandt werden soll (§ 252 Abs. 1 StGB), muß es sich gemäß § 252 Abs. 2 StGB um solche Vergehen handeln, die unmittelbar negativen Einfluß auf die militärische Disziplin und Ordnung oder auf die Kampfkraft der Truppe haben, z. B. Eigentums- oder Körperverletzungsdelikte unter Soldaten. Der disziplinierenden Wirkung des Strafarrrests entspricht es, daß für Militärstraftaten, bei denen Strafarrrest angedroht und eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist, gemäß § 122 Abs. 1 Ziffer 4 StPO die *Möglichkeit der Inhaftierung* besteht.

9.3.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den einzelnen Tatbeständen

9.3.1.

Fahnenflucht, unerlaubte Entfernung, Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung

Der Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften ist das Recht und die Ehrenpflicht aller Bürger der DDR. Demzufolge ist auch die *Ableistung des Wehrdienstes* für die dazu vom Gesetz bestimmten Bürger eine *verfassungsmäßige Pflicht* (Art. 23 Abs. 1 Verfassung).

Charakter und Auftrag der sozialistischen Streitkräfte in der DDR schließen ein allgemeines Recht auf Wehrdienstverweigerung aus. Für Bürger, die

aus religiösen oder anderen Gewissensgründen den Dienst mit der Waffe ablehnen, wurde in der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über die Aufstellung von Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom 7. 9. 1964 (GBl. I S. 129) vorgesehen, daß diese Bürger ihre Wehrdienstpflicht - ohne Waffe - erfüllen können. Auch sie befinden sich in einem Wehrdienstverhältnis.

Jedes Sich-Entziehen vom Wehrdienst bzw. jede eigenmächtige Entfernung ist Verletzung einer verfassungsmäßigen Pflicht und schädigt damit gesellschaftliche Interessen. Insbesondere wird die *militärische Einsatzbereitschaft* beeinträchtigt. Der Ausfall aus dem Personalbestand verursacht Störungen im geordneten Ablauf der Ausbildung und des militärischen Einsatzes. Daher ist der sozialistische Staat verpflichtet, auch mit strafrechtlichen Mitteln solche Störungen zu iinterbinden. Das Anliegen der §§ 254 bis 256 StGB besteht demzufolge darin zu sichern, daß jeder Bürger seinen staatsbürgerlichen Pflichten und seinen mit dem Fahneneid persönlich übernommenen Verpflichtungen konsequent nachkommt und die Truppe störungsfrei ihren Auftrag erfüllen kann.

Die Tatbestände der §§ 254 bis 256 StGB erfassen *qualitativ verschiedene Straftaten*. Während für die Fahnenflucht und die unerlaubte Entfernung die eigenmächtige räumliche Entfernung von der Truppe kennzeichnend sind, ist die Wehrdienstentziehung und -Verweigerung eine versteckte oder offene Form der Willensbekundung, seinen Wehrdienst nicht oder nicht mehr abzuleisten.

Fahnenflucht

Die *Fahnenflucht* (§ 254 StGB) ist die eigenmächtige räumliche *Entfernung* des Täters von seiner Truppe, Dienststelle oder einem für ihn bestimmten Aufenthaltsort mit dem *Ziel, sich dem Wehrdienst zu entziehen*. Dabei kann die Tat in Form eines unerlaubten *Verlassens* der Kaserne, des Truppenlagers, des Standortes, der Kfz-Kolonne, der Dienststelle, des Krankenhauses usw. oder eines *ungenehmigten Fernbleibens* von den genannten Orten und Einheiten nach einem genehmigten Ausgang, Urlaub, einer Dienstreise usw. begangen werden. Mit dem tatsächlichen unerlaubten räumlichen Entfernen von der Dienststelle, Kaserne usw. bzw. mit dem nicht genehmigten Fernbleiben aus dem Urlaub, Ausgang usw. - also über den genehmigten Zeitraum hinaus - wird die Tat *vollendet*.